

# Mit Schweizer Sicherheit im Ausland leben

Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Société coopérative Fonds de solidarité des Suisses de l'étranger

Società cooperativa Fondo di solidarietà degli Svizzeri dell'estero

Sociedad cooperativa Fondo de solidaridad de los Suizos en el extranjero

Cooperative Society Solidarity Fund for Swiss Nationals Abroad

## Statuten

**soliswiss** 

## **I. Name Sitz und Zweck**

- |   |               |   |
|---|---------------|---|
| 1 | Name und Sitz | 3 |
| 2 | Zweck         | 3 |
| 3 | Durchführung  | 3 |

## **II. Mitgliedschaft**

- |   |                 |   |
|---|-----------------|---|
| 4 | Voraussetzungen | 5 |
| 5 | Erwerb          | 6 |
| 6 | Erlöschen       | 6 |
| 7 | Ausschluss      | 6 |
| 8 | Rechtsnachfolge | 7 |

## **III. Organisation**

- |   |                              |   |
|---|------------------------------|---|
| 9 | Organe des Solidaritätsfonds | 8 |
|---|------------------------------|---|

### **A. Generalversammlung**

- |    |                         |    |
|----|-------------------------|----|
| 10 | Einberufung             | 8  |
| 11 | Fristen und Publikation | 8  |
| 12 | Befugnisse              | 9  |
| 13 | Stimmrecht              | 9  |
| 14 | Abstimmungen und Wahlen | 10 |
| 15 | Verhandlungsführung     | 10 |

<b>B. Vorstand und Ausschuss</b>		26quinquies In-Kraft-Treten und Änderung der Pauschalentschädigungsdeckung – Deckungsjahr	17
16	Zusammensetzung	10	
17	Amtsdauer	11	
18	Sitzungen	11	
19	Befugnisse	12	
20	Ausschuss	12	
<b>C. Rekurskommission</b>		27	Vorsorgegelder und Anlagen 17
21	Zusammensetzung	13	
22	Befugnisse	13	
<b>D. Kontrollstellen</b>		28	Kollektivvereinbarungen 17
23	Ordentliche Kontrollstelle	14	
24	Ausserordentliche Kontrollstelle	14	
<b>IV. Finanzielles</b>		29	Geschenkscheine 18
<b>A. Leistungen der Genossenschafter</b>		30	Verwaltungskostenbeitrag 18
25	Beschaffung der Mittel	15	
26	Anteilscheine	15	
26bis	Risikobeitrag	16	
26ter	Deckung des politischen Risikos	16	
26quater	Höhe, Fälligkeit und Verfall der Risikobeiträge	16	
<b>B. Vermögen des Solidaritätsfonds</b>			
31	Anteilscheinkapital	18	
32	Verwendung des Genossenschaftsvermögens	18	
33	Hilfsfonds	19	
34	Vermögensanlage	19	
35	Haftung	19	
36	Erfüllungsort und Währung	19	
37	Geschäftsjahr und Rechnungsablage	20	
<b>C. Ansprüche der Genossenschafter</b>			
38	Rückerstattung der Vorsorgegelder und Anlagen	20	
39	Verzicht auf den Rückerstattungsanspruch	21	
40	Rückerstattungsanspruch bei Patenschaften	21	
41	Pauschalentschädigung bei Existenzverlust	21	
42	Karenzfrist	22	

## Inhalt

43	Wechsel der Anlagebedingungen	22		
44	Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen	23		
45	Einstellung der jährlichen Vorsorgeleistungen	23		
46	Rückwanderung	23		
47	Austritt	23		
48	Tod	23		
49	Ausschluss	24		
	<b>D. Verfahren</b>			
50	Abklärung der Entschädigungs- und Rückerstattungsfälle	24		
51	Beweiswürdigung	24		
52	Entscheid	25		
53	Rekurs	25		
54	Revision	25		
55	Vollzug	25		
	<b>V. Verschiedenes</b>			
56	Ausfallgarantie des Bundes	26		
57	Notstand	26		
58	Auflösung und Liquidation	26		
59	Publikationsorgane	27		
59bis	Gerichtsstand und anwendbares Recht	27		
	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>			
60	Übergangsbestimmungen		28	
60bis	Abschluss einer durch den Fonds vermittelten Versicherung		28	
61	In-Kraft-Treten		29	

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» (nachfolgend «Solidaritätsfonds» oder «Soliswiss» genannt) besteht eine am 29. August 1958 auf Initiative der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründete Genossenschaft im Sinne von 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz ist Bern.

### 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Solidaritätsfonds bezweckt die Vereinigung der Auslandschweizer zur gemeinsamen Selbsthilfe bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Kriege, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet sind sowie zur Äufnung persönlicher Vorsorgegelder.
- <sup>2</sup> Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorübergehende Einbusse in der wirtschaftlichen Stellung eines Genossenschafters oder anderen Anspruchsberechtigten, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und Erwerbsmöglichkeiten.
- <sup>3</sup> Um den Zweck der Existenzsicherung weiter zu unterstützen, vermittelt Soliswiss seinen Mitgliedern Geld- und Kapitalanlagen, Kranken- und Lebensversicherungen.
- <sup>4</sup> Soliswiss kann sich im Rahmen ihres Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen.

### 3 Durchführung

Die Genossenschaftler äufnen durch statutarische und freiwillige Leistungen und mit Hilfe von Beiträgen Dritter ein Genossenschaftsvermögen, welches mit den Zinserträgen verwendet wird:

- a) Zur Ausrichtung von Pauschalentschädigungen an die Genossenschaftler als Beitrag zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz.

Name, Sitz und Zweck

- b) Aufgehoben
- c) Zur Speisung eines Hilfsfonds und anderer Fonds.
- d) Zur Deckung der Verwaltungskosten.

### 4 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Dem Solidaritätsfonds können Schweizer Bürger und Bürgerinnen beitreten, die
  - a) als Auslandschweizer das zu ihrer Existenz notwendige Einkommen im Ausland erzielen und bei der zuständigen schweizerischen Vertretung immatrikuliert sind oder
  - b) als Rückwanderer im Ausland niedergelassen waren. Falls die politische Pauschalentschädigungsdeckung im ehemaligen Residenzland weiterlaufen soll, weil dort noch wesentliche finanzielle Interessen geschützt werden sollen, muss diese nach Art. 26ter neu beantragt werden.
  - c) Als Inländer beabsichtigen, ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, wobei die Pauschalentschädigungsdeckung mit der Immatrikulation bei der zuständigen schweizerischen Vertretung wirksam wird.
- <sup>2</sup> Neben volljährigen Mitgliedern können auch Minderjährige aufgenommen werden, sofern die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt beigebracht wird. Genossenschaftspflichten und -rechte sind eingeschränkt.
- <sup>3</sup> Als Mitglied ohne eigene Anspruchsberechtigung auf Pauschalentschädigung können dem Solidaritätsfonds ferner als Paten angehören: Schweizer Bürger, schweizerische juristische Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit im In- und Ausland. Der Pate kann eine oder mehrere Personen, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, selbst aber nicht Genossenschafter sind, als Anspruchsberechtigte auf Pauschalentschädigung einsetzen.
- <sup>4</sup> Ein Auslandschweizer oder Rückwanderer kann nur durch einen einzigen Paten im Sinne von Abs. 3 als Anspruchsberechtigter eingesetzt werden.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann in begründeten Fällen vom Erfordernis der Immatrikulation absehen.

## 5 Erwerb

- 1 Wer Genossenschafter werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss; sein Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.
- 3 Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme bei der Rekurskommission Beschwerde einlegen.
- 4 Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.

## 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Wegfall einer der in Art. 4 Abs. 1 und 3 aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere des Schweizer Bürgerrechts,
- b) Nichterbringung fälliger Leistungen trotz dreimaliger Mahnung, wobei die zweite und dritte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgen muss,
- c) schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf eines Mitgliedschaftsjahres beim Solidaritätsfonds eintreffen muss,
- d) Tod.

## 7 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 2 Der Ausschluss wird durch den Ausschuss verfügt. Er ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Der Ausgeschlossene kann binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme beim Präsidenten des Solidaritätsfonds an die General-

versammlung rekurieren. Gegen deren Entscheid kann innert dreier Monate der am Sitz des Solidaritätsfonds zuständige Richter angerufen werden.

## **8 Rechtsnachfolge**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft ist persönlich und unübertragbar.
- <sup>2</sup> Erben eines Genossenschafters sowie Anspruchsberechtigte im Sinne von Art. 4 Abs. 3 können dem Solidaritätsfonds nur beitreten, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 4 persönlich erfüllen.

### III. Organisation

#### 9 Organe des Solidaritätsfonds

Die Organe des Solidaritätsfonds sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und dessen Ausschuss,
- c) die Rekurskommission,
- d) die Kontrollstellen.

#### A. Generalversammlung

#### 10 Einberufung

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Möglichkeit in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Auslandschweizertagung statt.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder dessen Ausschuss jederzeit einberufen sowie von der ordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

#### 11 Fristen und Publikation

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Versammlungstage einzuberufen.
- <sup>2</sup> Die Einladung hat im offiziellen Publikationsorgan des Solidaritätsfonds zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenrevision muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Solidaritätsfonds; ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl
  - des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht vom Schweizerischen Bundesrat ernannt werden,
  - der Rekurskommission,
  - der nicht vom Schweizerischen Bundesrat ernannten Mitglieder der ordentlichen Kontrollstelle,
  - der ausserordentlichen Kontrollstelle,
- c) Aufgehoben
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Genehmigung des Verwaltungskostenbudgets,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Entscheid über den Rekurs gegen den Ausschluss eines Genossenschafters,
- g) Auflösung des Solidaritätsfonds und Verwendung eines Liquidationsüberschusses.

## 13 Stimmrecht

- <sup>1</sup> Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Ein Genossenschafter kann einen andern Genossenschafter schriftlich ermächtigen, ihn zu vertreten. Dieser kann nicht mehr als einen andern Genossenschafter vertreten.

#### **14 Abstimmungen und Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- <sup>2</sup> Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Solidaritätsfonds bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### **15 Verhandlungsführung**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann auch einen besonderen Tagespräsidenten wählen; ein solcher muss bestimmt werden bei der Wahl des Präsidenten oder beim Entscheid über einen Rekurs gegen eine Verfügung des Ausschusses.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler.
- <sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **B. Vorstand und Ausschuss**

#### **16 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens acht weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Schweizerische Bundesrat kann zwei Vorstandsmitglieder ernennen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

- 4 Der Solidaritätsfonds wird nach aussen durch seinen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Geschäftsführer je kollektiv zu zweien vertreten.
- 5 Dem Vorstand können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger angehören. Der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen.

### **17 Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 2 Wiederwahl ist zulässig, doch soll durch angemessenen Turnus der Beizug von Vertretern verschiedener Länder- und Sprachgruppen angestrebt werden.
- 3 Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

### **18 Sitzungen**

- 1 Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten; eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## 19 Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Vorstand fördert die Ziele des Solidaritätsfonds mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen und statutarischen Mitteln. Er hat sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Pflichten:
  - a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
  - b) Bildung eines Ausschusses, dem mindestens fünf Mitglieder, einschliesslich des Präsidenten und eines vom Schweizerischen Bundesrat ernannten Vertreters, angehören müssen,
  - c) Ernennung des Geschäftsführers,
  - d) Erlass der Reglemente, insbesondere für den Ausschuss und die Rekurskommission,
  - e) Aufgehoben
  - f) Festsetzung der Höhe des Verwaltungskostenbeitrags.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann den Mitgliedern der Geschäftsführung Handlungsvollmacht oder Prokura erteilen.
- <sup>3</sup> Für einzelne Aufgaben kann er Vertrauensleute und Experten mit beratender Stimme beiziehen.

## 20 Ausschuss

- <sup>1</sup> Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle, die durch den Geschäftsführer geleitet wird. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Befugnisse und Pflichten:
  - a) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Genossenschaftern,
  - b) Behandlung von Gesuchen um Veränderung der Risikodeckung (Pauschalentschädigung)
  - c) Behandlung von Entschädigungsgesuchen,
  - d) Ausrichtung von Leistungen aus dem Hilfsfonds,

- e) Entscheide über die Anlage des Genossenschaftsvermögens,
  - f) Behandlung aller Geschäfte, die ihm Vorstand, Präsident oder Geschäftsführer unterbreiten.
  - g) Aufgehoben
- <sup>2</sup> Der Ausschuss kann einzelne Befugnisse an den Geschäftsführer delegieren und diesen oder andere Mitarbeiter ermächtigen, die laufende Korrespondenz des Sekretariates zu unterschreiben.

### **C. Rekurskommission**

#### **21 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- <sup>3</sup> Die Rekurskommission bezeichnet ihren Präsidenten und Vizepräsidenten.

#### **22 Befugnisse**

Die Rekurskommission entscheidet in letzter Instanz Rekurse über

- a) Aufnahme gesuche,
- b) zu versichernde Pauschalentschädigung,
- c) Gesuche auf Ausrichtung einer Pauschalentschädigung.
- d) Aufgehoben

## **D. Kontrollstellen**

### **23 Ordentliche Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführung ist im Sinne von Artikel 907 bis 909 OR jährlich durch eine Revisionsgesellschaft, vertreten durch zwei Fachleute, zuhanden der Generalversammlung zu prüfen. Die Revisionsgesellschaft wird jährlich gewählt oder bestätigt.
- <sup>2</sup> Der Schweizerische Bundesrat kann einen zweiten Revisor ernennen.

### **24 Ausserordentliche Kontrollstelle**

Die Generalversammlung, der Präsident, der Vorstand oder dessen Ausschuss sowie der Vertreter des Bundes können im Sinne von Artikel 910 OR eine ausserordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung durch eine ausserordentliche Kontrollstelle verlangen. In dieser soll die Eidgenössische Finanzkontrolle vertreten sein.

### A. Leistungen der Genossenschafter

#### 25 Beschaffung der Mittel

Der Solidaritätsfonds beschafft sich die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel aus:

- a) Anteilscheinen,
- b) Aufgehoben
- c) Risikobeiträgen und anderen nicht rückzahlbaren Beiträgen,
- d) Geschenkscheinen,
- e) Vergabungen und freiwilligen Beiträgen von Genossenschaftern oder Drittpersonen,
- f) Verwaltungskostenbeiträgen,
- g) Jahresbeiträgen in der Höhe von CHF 40 der Genossenschafter; Minderjährige sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit; Jugendlichen in Ausbildung (bis maximal 25 Jahre), die keine Pauschalentschädigung beanspruchen, wird der Jahresbeitrag erlassen. Erfolgt der Beitritt unter dem Kalenderjahr, werden die Beiträge pro rata für jedes nach Beitritt vollendete Quartal erhoben. Die Jahresbeiträge werden jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Bezahlung fällig.

#### 26 Anteilscheine

- <sup>1</sup> Jeder Genossenschafter hat einen Anteilschein im Nominalwert von CHF 25 zu zeichnen, welcher auf seinen Namen lautet.
- <sup>2</sup> Die vom Erblasser gezeichneten Anteilscheine können auf jene Erben sowie Anspruchsberechtigten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 unentgeltlich übertragen werden, die dem Solidaritätsfonds als Genossenschafter beitreten.

### **26bis Risikobeitrag**

Jedes Mitglied beteiligt sich mit seinem Jahresbeitrag am Entschädigungsfonds und drückt damit seine Solidarität mit Auslandschweizern aus.

### **26ter Deckung des politischen Risikos**

- <sup>1</sup> Das zahlende Mitglied erhält im Schadenfall eine Pauschalentschädigung von CHF 10 000 (Grunddeckung).
- <sup>2</sup> Der Genossenschafter kann dem Ausschuss jederzeit eine Erhöhung seiner Pauschalentschädigungsdeckung über die Grunddeckung hinaus beantragen (Zusatzdeckung).
- <sup>3</sup> Die Zusatzdeckung darf den Betrag von CHF 150 000 (inklusive Grunddeckung) nicht übersteigen. In der Festlegung der Zusatzdeckung berücksichtigt der Ausschuss in der Regel die finanzielle Situation des Genossenschafers oder der Drittberechtigten sowie den Umfang der bei Soliswiss bezogenen Dienstleistungen.
- <sup>4</sup> Der Betrag der Pauschalentschädigung ist auf dem Pauschalentschädigungsausweis des Genossenschafers vermerkt.
- <sup>5</sup> Der Anspruch auf eine Pauschalentschädigung setzt in jedem Fall voraus, dass der Genossenschafter die fälligen Risikobeiträge bezahlt hat

### **26quater Höhe, Fälligkeit und Verfall der Risikobeiträge**

- <sup>1</sup> Der Jahresbeitrag von CHF 40 beinhaltet den Risikobeitrag für die Grunddeckung.
- <sup>2</sup> Der Risikobeitrag für die Zusatzdeckung beträgt 4% des gesamten versicherten Pauschalentschädigungsbetrags (inklusive Grunddeckung).
- <sup>3</sup> Erfolgt der Beitritt unter dem Kalenderjahr wird der Risikobeitrag (inklusive Jahresbeitrag) pro rata für jedes nach Beitritt vollendete Quartal erhoben.

- <sup>4</sup> Der Risikobeitrag (inklusive Jahresbeitrag) wird jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Bezahlung fällig.
- <sup>5</sup> Beim Austritt eines Genossenschafters unter dem Jahr verfallen die für das laufende Jahr geleisteten Risikobeiträge zugunsten des Entschädigungsfonds, wobei die bisherige Versicherungsdeckung für das laufende Jahr erhalten bleibt.

### **26 quinquies In-Kraft-Treten und Änderung der Pauschalentschädigungsdeckung – Deckungsjahr**

- <sup>1</sup> Die Pauschalentschädigungsdeckung für die politischen Risiken beginnt mit Ablauf der Karenzfrist gemäss Art. 42 der Statuten.
- <sup>2</sup> Über das Jahr hinaus, in dem der Soliswiss Beitritt erfolgte, decken sich das Mitgliedschaftsjahr und das Deckungsjahr mit dem Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Der Genossenschafter kann dem Ausschuss jederzeit die Erhöhung, Senkung oder Aufhebung einer allfälligen Zusatzdeckung beantragen. Das Gesuch muss vor dem 1. Oktober bei Soliswiss eingegangen sein. Die neue Pauschalentschädigungsdeckung tritt am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

### **27 Vorsorgegelder und Anlagen**

Aufgehoben

### **28 Kollektivvereinbarungen**

Aufgehoben

### **29 Geschenkscheine**

- <sup>1</sup> Genossenschafter oder Drittpersonen können den Solidaritätsfonds durch den Erwerb von Geschenkscheinen unterstützen.
- <sup>2</sup> Die Geschenkscheine werden in Beträgen von mindestens CHF 25 ausgegeben.
- <sup>3</sup> Inhaber von Geschenkscheinen, die nicht Genossenschafter sind, können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **30 Verwaltungskostenbeitrag**

Zur Deckung der Verwaltungskosten kann der Genossenschafter zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages herangezogen werden.

## **B. Vermögen des Solidaritätsfonds**

### **31 Anteilscheinkapital**

Das aus Anteilscheinen gebildete Kapital wird weder verzinst noch bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt; vorbehalten bleiben die Rechte der Genossenschafter bei Liquidation des Solidaritätsfonds.

### **32 Verwendung des Genossenschaftsvermögens**

Zur Ausrichtung der Pauschalentschädigungen dient das Genossenschaftsvermögen mit seinen Zinsen nach Ausscheidung des Hilfsfonds und der zur Deckung der Verwaltungskosten benötigten Mittel.

### 33 Hilfsfonds

- <sup>1</sup> Der Hilfsfonds wird aus zweckgebundenen Zuwendungen sowie aus nicht beanspruchten Rückerstattungsbeiträgen geüfnet. Soweit notwendig, kann der Vorstand auch massvolle Zuschüsse zulasten der Jahresrechnung beschliessen.
- <sup>2</sup> Die Mittel dienen für die Hilfeleistung in Grenz- und Härtefällen.
- <sup>3</sup> Auf Leistungen aus dem Hilfsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

### 34 Vermögensanlage

- <sup>1</sup> Das Genossenschaftsvermögen kann bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung angelegt werden. Über andere Anlagen entscheidet der Ausschuss in Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Soweit der Fonds die Verwaltung seines Vermögens ganz oder teilweise anderen als der Eidgenössischen Finanzverwaltung anvertrauen will, hat er deren Zustimmung zum entsprechenden Vertrag vorgängig einzuholen. Die Eidgenössische Finanzverwaltung ist regelmässig über die Entwicklungen der Vermögensverwaltung zu informieren.
- <sup>2</sup> Ein Teil des Genossenschaftsvermögens kann im Ausland angelegt werden, insbesondere in Ländern mit grossem Mitgliederbestand.

### 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Solidaritätsfonds haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### 36 Erfüllungsort und Währung

- <sup>1</sup> Die Leistungen der Genossenschafter und diejenigen des Solidaritätsfonds sind am Sitz der Genossenschaft in

schweizerischer Wahrung geschuldet.

- <sup>2</sup> Der Ausschuss kann die ganze oder teilweise Erbringung der Leistungen der Genossenschafter und des Solidaritatsfonds in einer auslandischen Wahrung und an einem auslandischen Zahlungsort gestatten.

### **37 Geschaftsjahr und Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erstellt Bilanz und Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften ber die kaufmannische Buchfhrung (957ff OR) und legt sie 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz des Solidaritatsfonds zur Einsichtnahme auf. Den Genossenschaftern werden Bilanz und Jahresrechnung auf Verlangen in Abschrift zugestellt.

## **C. Ansprche der Genossenschafter**

### **38 Rckerstattung der Genossenschafteranlagen**

- <sup>1</sup> Der Genossenschafter hat Anspruch auf Rckerstattung allfallig noch bestehender Anlagen bei Soliswiss zuzglich Zins. Der Ausschuss ist befugt, die Hhe des Zinssatzes unter Bercksichtigung der Marktlage sowie der finanziellen Situation und Verwaltungskosten von Soliswiss festzulegen. Wechseln die Bedingungen fr die Anlagen, bleibt dem Genossenschafter der im Zeitpunkt des Wechsels erworbene Rckerstattungsanspruch voll erhalten.
- <sup>2</sup> Befindet sich der Genossenschafter mit der Bezahlung seiner Jahresbeitrage bzw. Risikobeitrage im Rckstand, so reduziert sich sein Rckerstattungsanspruch um den jahrlich geschuldeten Risikobeitrag.
- <sup>3</sup> Aufgehoben
- <sup>4</sup> Aufgehoben

### **39 Verzicht auf den Rückerstattungsanspruch**

Bei Verzicht auf den Rückerstattungsanspruch fliesst der Rückerstattungsbetrag in den Hilfsfonds.

### **40 Rückerstattungsanspruch bei Patenschaften**

Die von einem Paten gemäss Art. 4 Abs. 3 eingesetzten Anspruchsberechtigten haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der vom Paten für sie bezahlten Anlagen, auch wenn sie selbst Genossenschafter geworden sind; vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 48.

### **41 Pauschalentschädigung bei Existenzverlust**

- <sup>1</sup> Der Genossenschafter, der seine statutarischen Pflichten erfüllt hat, kann bei Existenzverlust im Sinne von Art. 2 eine Pauschalentschädigung beanspruchen, die zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz beitragen soll. Die Einreichung eines schriftlichen Gesuches mit Begründung ist unerlässlich.
- <sup>2</sup> Der Anspruchsberechtigte im Sinne von Art. 4 Abs. 3 hat einen direkten Anspruch auf Pauschalentschädigung gegen den Solidaritätsfonds.
- <sup>3</sup> Stirbt der Genossenschafter oder der Anspruchsberechtigte in ursächlichem Zusammenhang mit seinem Existenzverlust im Sinne von Art. 2, kann die Pauschalentschädigung den erbberechtigten Familienangehörigen zugesprochen werden, deren Existenz auf derjenigen des Genossenschafers oder Anspruchsberechtigten begründet war.
- <sup>4</sup> Die Pauschalentschädigung beträgt mindestens CHF 10 000.

## 42 Karenzfrist

- <sup>1</sup> Der Genossenschafter oder Anspruchsberechtigte kann ein Gesuch auf Ausrichtung einer Pauschalentschädigung einreichen, wenn vom Datum des Beitrittsbuches bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses mindestens zwei volle Jahre abgelaufen und die statutarischen Leistungen für mindestens zwei Mitgliedschaftsjahre erbracht worden sind. Die Karenzfrist beträgt ein Jahr für denjenigen Genossenschafter, der sein Beitrittsbuch dem Solidaritätsfonds innert fünf Jahren nach seiner Auswanderung eingereicht hat.
- <sup>2</sup> Erleidet ein Genossenschafter oder Anspruchsberechtigter einen weiteren Existenzverlust, kann er die Pauschalentschädigung nur dann beanspruchen, wenn seit dem ersten Schadenereignis, für das er entschädigt wurde, mindestens drei Jahre verflossen sind.
- <sup>3</sup> Sollte die veränderte Deckung das Recht auf eine höhere Pauschalentschädigung nach sich ziehen, unterläge die Differenz zwischen der alten und der neuen Pauschalentschädigung den Karenzfristen gem. Abs. 1.
- <sup>4</sup> Die in Abs. 1 erwähnten Karenzfristen gelten nicht für einen Anspruchsberechtigten im Sinne von Art. 4 Abs. 3, der als Genossenschafter aufgenommen wird. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar im Falle der Übernahme der Mitgliedschaft durch ein Familienmitglied des verstorbenen Genossenschafters, das mit diesem in Hausgemeinschaft lebte.
- <sup>5</sup> Aufgehoben
- <sup>6</sup> Aufgehoben

## 43 Wechsel der Anlagebedingungen

Aufgehoben

#### **44 Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen**

Erlischt die Mitgliedschaft wegen Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen, verliert der Genossenschafter jeden Anspruch auf Pauschalentschädigung. Indessen hat er grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anlagen; die in Art. 38 aufgestellten Regeln finden Anwendung.

#### **45 Einstellung der jährlichen Vorsorgeleistungen**

Aufgehoben

#### **46 Rückwanderung**

Aufgehoben

#### **47 Austritt**

- <sup>1</sup> Wer aus dem Solidaritätsfonds austritt, verliert den Anspruch auf Pauschalentschädigung.
- <sup>2</sup> Aufgehoben
- <sup>3</sup> Aufgehoben
- <sup>4</sup> Die in Art. 38 aufgestellten Regeln finden Anwendung.

#### **48 Tod**

- <sup>1</sup> Die Erben eines Genossenschafers erwerben den Rückerstattungsanspruch aus Genossenschafteranlagen im gleichen Umfang, wie er dem Genossenschafter zugestanden hätte, wenn er am Tag seines Ablebens aus der Genossenschaft ausgetreten wäre.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Die in Art. 38 und 47 aufgestellten Regeln finden analog Anwendung.

#### **49 Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein aus wichtigen Gründen ausgeschlossener Genossenschafter hat keinerlei Anspruch auf Leistungen des Solidaritätsfonds.

<sup>2</sup> In Härtefällen kann der Ausschuss Ausnahmen bewilligen.

### **D. Verfahren**

#### **50 Abklärung der Entschädigungs- und Rückerstattungsfälle**

<sup>1</sup> Der Ausschuss prüft die Legitimation des Ansprechers und stellt Bestand und Höhe des Anspruches fest.

<sup>2</sup> Ist der Genossenschafter oder Anspruchsberechtigte infolge des Schadenereignisses verstorben, stellt der Ausschuss die in Frage kommenden Erben gemäss Art. 41 Abs. 3 fest.

#### **51 Beweiswürdigung**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen des Anspruchs sind durch den Ansprecher glaubhaft zu machen.

<sup>2</sup> Der Ausschuss würdigt Umstände und Beweismittel nach freiem Ermessen.

## 52 Entscheid

- <sup>1</sup> Der Entscheid ist dem Ansprecher schriftlich zu eröffnen.
- <sup>2</sup> Ist im Zeitpunkt, in dem der Ausschuss über das Entschädigungsgesuch entscheidet, noch unsicher, ob der Existenzverlust nicht nur vorübergehend ist, kann der Ausschuss dem Gesuchsteller ein Darlehen gewähren, das bei endgültigem Existenzverlust an die statutarische Pauschalentschädigung anzurechnen ist. Der Ausschuss entscheidet über die Darlehensbedingungen.

## 53 Rekurs

- <sup>1</sup> Entscheide des Ausschusses, für welche die Möglichkeit der Weiterziehung an die Rekurskommission besteht, können innert 30 Tagen seit Empfang angefochten werden.
- <sup>2</sup> Rekurse sind schriftlich und mit Begründung dem Solidaritätsfonds zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

## 54 Revision

- <sup>1</sup> Entdeckt der Ansprecher neue wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, nachdem über sein Begehren entschieden worden ist, so kann er ein Gesuch um neue Beurteilung bei der Instanz einreichen, welche als letzte entschieden hatte.
- <sup>2</sup> Ist diese Instanz die Rekurskommission, so kann sie die Vernehmlassung des Ausschusses einholen.

## 55 Vollzug

- <sup>1</sup> Die Pauschalentschädigung wird mit Inkrafttreten des Entscheides fällig.
- <sup>2</sup> In klaren Fällen kann der Ausschuss schon vorher einen angemessenen Vorschuss ausrichten.

## V. Verschiedenes

### 56 Ausfallgarantie des Bundes

Gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1962 gewährt der Bund dem Solidaritätsfonds eine Ausfallgarantie für die statutengemässen und vom Bund nicht abgelehnten Pauschalentschädigungen, soweit der nach Art. 32 verfügbare Teil des Genossenschaftsvermögens nicht ausreicht.

### 57 Notstand

Wenn in Notzeiten die Generalversammlung nicht einberufen oder durchgeführt werden kann, kehrt der Vorstand oder sein Ausschuss alle im Interesse des Solidaritätsfonds gebotenen, auch ausserstatutarischen Massnahmen vor. Dabei soll er im Einvernehmen mit den vom Schweizerischen Bundesrat ernannten Vertretern handeln und sobald als möglich eine Generalversammlung einberufen.

### 58 Auflösung und Liquidation

- <sup>1</sup> Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Solidaritätsfonds, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern damit nicht andere Personen betraut werden.
- <sup>2</sup> Das Genossenschaftsvermögen wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert an die Genossenschafter verwendet.
- <sup>3</sup> Einen allfälligen Überschuss hat die Generalversammlung einer Institution zuzuwenden, die dem Solidaritätsfonds verwandte Ziele verfolgt.

**59 Publikationsorgane**

Die offiziellen Publikationsorgane von Soliswiss sind die von der Auslandschweizerorganisation herausgegebene Schweizer Revue und [www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch) im Internet.

**59bis Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Solidaritätsfonds und einem seiner Mitglieder ist ausschliesslicher Gerichtsstand Bern. Anwendbar ist das schweizerische Recht.

## VI. Schlussbestimmungen

### 60 Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Für Genossenschafter, die vor dem 01.01.1975 dem Solidaritätsfonds beigetreten sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
  - a) Die Genossenschafter werden in die Risikoklasse I eingestuft, sofern sie nicht den Übertritt in die Risikoklasse II oder III gemäss Art. 27 Abs. 4 (aufgehoben) verlangen.
  - b) Für die Berechnung der gesamten Rückerstattungsansprüche der jährlichen Einleger stellt der Vorstand die entsprechenden Grundsätze auf, wobei bereits erworbene Ansprüche gewahrt bleiben.
  - c) Für Einmaleinleger besteht der Zinsanspruch ab 01.01.1975.
- <sup>2</sup> Für Genossenschafter, die dem Fonds vor dem 01.01.1998 beigetreten sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
  - a) Die Genossenschafter, die jährliche Anlagen tätigen, behalten ihre Jahresbeiträge und ihre bisher versicherte Pauschalentschädigung.
  - b) Die Genossenschafter, die eine einmalige Anlage getätigt haben, behalten die bisher versicherte Pauschalentschädigung.
  - c) Die Ansprüche auf Rückerstattung bleiben erhalten.

### 60bis Abschluss einer durch den Fonds vermittelten Versicherung

- <sup>1</sup> Ansprüche und Verpflichtungen der Genossenschafter aus einer Versicherung, die der Fonds vermittelt hat, richten sich ausschließlich nach dem vom Fonds abgeschlossenen Kollektivvertrag und nach den Vertragsbedingungen der betreffenden Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft.

- <sup>2</sup> Die Genossenschafter, die eine durch den Fonds vermittelte Versicherung abschliessen, haben in jedem Fall einen minimalen Risikobeitrag an den Fonds zu entrichten.
- <sup>3</sup> Aufgehoben
- <sup>4</sup> Aufgehoben

### **61 In-Kraft-Treten**

Die Statutenrevision ist am 18. August 2006 von der Generalversammlung des Solidaritätsfonds angenommen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. (Die früheren Statuten vom 2. September 2005 sind aufgehoben.)

Massgebend ist der deutsche Text der Statuten.

Soliswiss

Gutenbergstrasse 6 CH-3011 Bern

T +41 31 380 70 30 F +41 31 381 60 28

info@soliswiss.ch [www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch)